



Gz.: 22.1-HR-05-26-29-01-B-0001#002

Flurbereinigungsverfahren Borken-Fischteich

Verfahrensnummer: VF 2629

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Stadt Borken (Hessen) in Teilen der Gemarkungen Dillich und Haarhausen und in der Gemeinde Neuental, in Teilen der Gemarkung Neuenhain, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 28,4 ha. Davon liegen 9,7 ha in der Gemarkung Dillich, 5,6 ha in der Gemarkung Haarhausen und 13,1 ha in der Gemarkung Neuenhain. Es umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Borken-Fischteich“

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Borken (Hessen), Schwalm-Eder-Kreis.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homberg (Efze).

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG) und
- g) der Träger der Maßnahme gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Borken (Hessen) und Gemeinde Neuental sowie in den angrenzenden Städten Fritzlar, Schwalmstadt, Kreisstadt Homberg (Efze) und in den Gemeinden Bad Zwesten, Frielendorf, Jesberg und Wabern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Stadt Borken, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen)
Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental
Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar
Stadt Schwalmstadt, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt
Kreisstadt Homberg (Efze), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)
Gemeinde Bad Zwesten, Ringstraße 1, 34596 Bad Zwesten
Gemeinde Frielendorf, Ziegenhainer Straße 2, 34621 Frielendorf
Gemeinde Jesberg, Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg
Gemeinde Wabern, Landgrafenstraße 9, 34590 Wabern

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2629> abrufbar.

Gründe

Die Stadt Borken (Hessen), die Gemeinde Neuental und der Anglerverein Borken e.V. haben die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in Teilen der Gemarkungen Dillich, Haarhausen und Neuenhain beantragt.

Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet ein ehemaliges Braunkohleabbaugebiet mit teilweiser Verkippung von Flächen und den durch Rekultivierung des Tagebaus Dillich entstandenen Haarhäuser See (Fischteich Borken). Im Verfahrensgebiet befinden sich teils zerstreut liegende Kleinstflurstücke und das Liegenschaftskataster entspricht zu einem großen Teil nicht der Örtlichkeit.

Das Verfahrensgebiet liegt im Bereich von zwei Wasserschutzgebieten und gleichzeitig in einem eutrophierten Gebiet nach § 13 a der Düngeverordnung von 2020 mit erhöhter Phosphorbelastung.

Der Haarhäuser See wird von einem Anglerverein als Fischteich genutzt.

Die nord- und südwestlichen Bereiche des Verfahrensgebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und grenzen u. a. direkt an den Haarhäuser See an. Die agrarstrukturelle Bewirtschaftung erfolgt tlw. bis an die Böschungsoberkante der im Verfahrensgebiet liegenden Gewässer.

Nördlich des Haarhäuser Sees befindet sich ein Stillwasserbiotop u. a. zur Wiederansiedlung des Kiebitzes in der Olmesaue, das Entwicklungspotential hat. Entlang der östlichen Verfahrensgrenze verläuft die Olmes, es handelt sich um ein Gewässer gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), das chemisch und morphologisch belastet ist. Auch die an den landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzenden Zu- und Abflüsse des Haarhäuser Sees sind Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Im Abflussbereich hat sich der Biber angesiedelt, was zu einem Nutzungskonflikt mit landwirtschaftlich genutzten Flächen führt.

Ziele der Flurbereinigung sind daher insbesondere

- Neuordnung des Grundbesitzes
- Ermöglichen von Maßnahmen zur Landentwicklung
- Auflösung von Landnutzungskonflikten durch sich überlagernde Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Wasser

- Zusammenlegung von teils durch Kleinstflurstücken zersplittertem und unterbrochenem Grundbesitz unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Bodenordnung, insbesondere durch Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig geformten Flurstücken für eine effiziente Nutzung
- Verbesserung der naturnahen Entwicklung sowie des ökologischen Zustands der Gewässer durch die Bereitstellung von Uferrandstreifen
- Unterstützung der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch Bodenmanagement
- Ermöglichen von Maßnahmen für Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- Flächenmanagement-Unterstützung von Maßnahmen zur Aufnahme von Hochwasserspitzen (Möglichkeit sehr hoher Speicherkapazität) und Nutzung des Areals als Retentionsraum
- Erhaltung/Verbesserung der Freizeit- u. Erholungsfunktion im ländlichen Raum
- Bodenordnerische Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen Dritter (z. B. Maßnahmen zur Gewässerentwicklung)

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wahrenden landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

In Ergänzung zur Gebietskulisse der erfolgten Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange zum beabsichtigten Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 FlurbG ist das Verfahrensgebiet aus vermessungstechnischen Gründen geringfügig nach Süden hin erweitert worden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 22. November 2022 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 22.12.2022



Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

Koch, (Amtsleiter)